



II- 4024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 953-Leg/75

Tarnanstrich an Kasernen und Wohnungen;

Anfrage der Abgeordneten BURGER, Ing. LETMAIER,
SCHROTTER und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1923/J

1901 / A. B.
ZU 1923 / J.
Präs. am 14. MRZ. 1975

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 23. Jänner 1975 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat BURGER, Ing. LETMAIER, SCHROTTER und Genossen, betreffend Tarnanstrich an Kasernen und Wohnungen, Nr. 1923/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Beseitigung der Tarnanstriche an Kasernen, insbesondere an den Wohnbauten, war bereits seinerzeit wiederholt seitens meines Ressorts und des Bundesministeriums für Bauten und Technik in Aussicht genommen worden. Wenn es bisher nicht zu einer Realisierung dieser Absichten gekommen ist, so deshalb, weil die Beseitigung dieser Tarnanstriche mit erheblichen Kosten verbunden ist. Es darf nämlich in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß im gegenständlichen Fall die Außenfassaden einer gründlichen Erneuerung bedürften und daher mit einem bloßen neuen Farb-anstrich nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Daher mußten die gegenständlichen Vor-

haben in den letzten Jahren immer wieder zugunsten vordringlicher, unaufschiebbarer Bau- und Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden.

Ich muß daher um Verständnis bitten, daß ich nicht in der Lage bin, die Beseitigung dieser Tarnanstriche für die nächste Zeit zuzusagen, weil im Hinblick auf die begrenzten Mittel des Bundesministeriums für Bauten und Technik für den militärischen Hochbau in Kasernen und für bundeseigene Wohnungen derzeit nicht abzusehen ist, ob die erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen werden. Ich werde mich aber im Rahmen meines Wirkungsbereiches selbstverständlich weiterhin dafür einsetzen, daß das gegenständliche Problem in absehbarer Zeit einer befriedigenden Lösung zugeführt werden kann.

13. März 1975

